

**Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach
(VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in
der Fassung des VIII. Nachtrages**

1. Anwendungsbereich

1.1 Die städtische Vergabeordnung (im Folgenden: VergO) findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand

a)
unterhalb der EU Schwellenwerte

- Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der VOB/A,
- Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der VOL/A und
- freiberufliche Leistungen

sowie

b)
oberhalb der EU Schwellenwerte

- Bauleistungen im Sinne der Vergabeverordnung des Bundes (im Folgenden: VgV) und Abschnitt 2 der VOB/ A (EU),
- Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der VgV und
- freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV

in der jeweils geltenden Fassung sind.

Vom Rat beschlossene Sonderregelungen für einzelne, der Verwaltung unterliegende Bereiche bleiben unberührt.

1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils ohne Umsatzsteuer.

1.3 Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen. Hierzu gehört auch der ratifizierte internationale Sozialstandard zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.

1.4 Bei Beschaffungsvorgängen sollen von den betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der bestehenden Möglichkeiten auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Das Nähere regelt eine als Vergaberichtlinie in Form einer fortgeschriebenen Dienstanweisung.

2. Vergabevorschriften

2.1 Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU Schwellenwerte im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von § 97 Abs. 6 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeordnung Anwendung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt die städtische VergO, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

2.2 Für Vergaben unterhalb der EU Schwellenwerte werden

a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und

b) bei Liefer- und Dienstleistungen Abschnitt 1 der VOL/A

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in dieser Vergabeordnung Abweichendes geregelt ist.

c) Die für Vergaben freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen der VgV finden bei Vergaben freiberuflicher Leistungen im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte keine vollständige entsprechende Anwendung, soweit dies nicht erforderlich ist; die dort enthaltenen grundsätzlichen Vergabeprinzipien sind jedoch in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Vergabeordnung nicht Abweichendes geregelt ist.

3. Wahl der Art der Vergabeverfahren

3.1 a) Vergabeverfahren mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV, bei Bauleistungen in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU).

b) Vergabeverfahren mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb dieser Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen und den innerhalb dieses Rahmens getroffenen, unter Ziff. 3.2 bis 3.4 genannten nachstehenden Regelungen, die aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes an den örtlichen Erfahrungswerten orientierte Wertgrenzen für die Wahl des jeweiligen Verfahrens enthalten und von denen im Einzelfall aus besonders gerechtfertigten sachlichen Gründen abgewichen werden kann.

c) Die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind in den Vergabevermerk aufzunehmen.

3.2 Auftragsvergaben im Bereich der Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

a) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis 10.000 Euro können in der Regel freihändig vergeben werden.

In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleich-

barer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbietern vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

b) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro bis zu

- 75.000 € für Ausbaugewerke (ohne Hochbau und ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- 150.000 € für sämtliche Gewerke des Hochbaus (Fachbereich 8-65) einschließlich Ausbaugewerke
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 4 Angebote angefordert werden.

c) Aufträge über diesen Wertgrenzen sind aufgrund öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3 Auftragsvergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

a) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf gem. § 3 Abs. 6 VOL/A).

b) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500 Euro bis zu

- 10.000 Euro
- 30.000 Euro für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT-Dienstleistungen unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.1.f)

können in der Regel freihändig vergeben werden.

In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbietern vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist. Für freihändige Vergaben in den vorgenannten IT-Bereichen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000,- Euro hat der Bürgermeister in Abstimmung mit dem RPA zur Sicherstellung ergänzender organisatorischer Vorkehrungen entsprechende Regelabläufe zu erstellen.

c) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 4 Angebote angefordert werden.

d) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über

- 25.000 Euro
- 30.000 Euro für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT-Dienstleistungen

sind aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zu vergeben, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4 Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

- a) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt Ziff. 2.2. c.).
- b) Bei freiberuflichen Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € bis zum Erreichen der maßgeblichen EU-Schwellenwerte ist zur Sicherstellung transparenter Auswahlverfahren eine Beteiligung des RPA nach Ziff. 5.1.g) herbeizuführen.

4. Ausschreibung

- 4.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.
- 4.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegen sprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.
- 4.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.
- 4.4 Sämtliche Aufträge sind nach Möglichkeit in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.
- 4.5 Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind –soweit vorhanden und sachgemäß– zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen.

5. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

5.1 Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind:

- a) bei Aufträgen ab 50.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber zwei Wochen vor Versand an die Bieter; dies gilt bei freihändigen Vergaben oberhalb dieses Wertes für die Dokumentation der beabsichtigten Vergabe entsprechend.
- b) beabsichtigte Aufträge über 15.000 Euro Auftragswert, und zwar nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und vor der Vergabe,
- c) bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter 15.000 Euro, wenn durch Nachaufträge - einzeln oder in Summe - dieser Wert erreicht wird, nachträglich diese

- bisherigen Aufträge sowie den beabsichtigten weiteren Auftrag vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
- d) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro, wenn die Nachaufträge - einzeln oder in Summe – mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, und zwar vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
 - e) beabsichtigte freihändige Vergaben für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT-Dienstleistungen mit Auftragswerten zwischen 10.000,- und 30.000,- Euro bereits vor Angebotseinholung,
 - f) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren bereits vor Angebotseinholung,
 - g) beabsichtigte sogenannte Inhouse-Vergaben von mehr als 15.000 € Auftragswert vor der Beauftragung.

5.2 Bei Aufträgen gemäß Ziffer 5.1 a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen

- der Eröffnungstermin,
- das Ergebnis des Eröffnungstermins,
- das Ergebnis der Wertung der Angebote.

5.3 Nachaufträge im Sinne von Ziffer 5.1 sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

6. Einholen der Angebote

6.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereiches 2 einzuholen.

6.2 Die Eignung der Bewerber (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen.

6.3 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen können die Bewerber anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. Zur Angebotsabgabe sind geeignete ortsansässige und ortsfremde Bieter aufzufordern.

7 Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

7.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der VgV bzw. der Vergabe- und Vertragsordnungen aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

7.2 Eröffnungstermine werden von der Zentralen Submissionsstelle nach der jeweils geltenden Organisationsverfügung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeiter dürfen nicht an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

7.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,
- die Namen der Bewerber, die im Termin anwesend sind (bei Vergaben nach VOB/A).

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.

7.4 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu perforieren oder durch Namenszug zu kennzeichnen. Preisrelevante, jedoch fehlende Angaben des Bieters, z. B. Eintragungen für Einheitspreise, Rabatte, Skonti etc. sind im Rahmen der Angebotseröffnung festzustellen und entsprechend mit „kein Eintrag“ zu versehen. Nach der Plausibilitätskontrolle durch den Verhandlungsleiter bzw. den Schriftführer sind die Angebote sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten. Die Angebotsunterlagen werden gegen Empfangsbestätigung an den ausschreibenden Fachbereich übergeben.

8 Wertung der Angebote

8.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des Bieters bestimmen sich nach der Vergabeverordnung in Verbindung mit bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen.

8.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem Bieter ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.

8.3 Ziffer 8.2 gilt bei freihändiger Vergabe entsprechend.

9. Sicherheitsleistungen und Zahlungen

9.1 Soweit ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:

- im Bereich von Bauleistungen bei einem geschätzten Auftragswert über 250.000 Euro bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3 % der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
- im Bereich von Lieferungen und Leistungen bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.

9.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

10. Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

10.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

- a) Die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach müssen im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Regelungen angemessen berücksichtigt werden.
- b) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

- c) Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.
- 10.2 Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen sind – soweit sie nicht ohnehin zu beachtendes Recht sind - anzuwenden, wenn sie durch Anweisung des Bürgermeisters oder Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses für verbindlich erklärt werden.
- 10.3 Alle Dienstkräfte, die bei der Vergabe von Aufträgen mitwirken, müssen sich laufend über die Wettbewerbslage unterrichten.

11. Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 02.11.1999 außer Kraft.
(Ratsbeschluss vom 23.03.2006)

Der I. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 29.04.2009 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 28.04.2009)

Der II. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 06.10.2010 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 05.10.2010)

Der III. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 31.03.2011 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 29.03.2011)

Der IV. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 15.02.2012 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 14.02.2012)

Der V. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 08.03.2013 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 07.03.2013)

Der VI. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.01.2014 in Kraft (Ratsbeschluss vom 17.12.2013)

Der VII. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.10.2014 in Kraft (Ratsbeschluss vom 30.09.2014)

Der VIII. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 06.07.2016 in Kraft (Ratsbeschluss vom 05.07.2016)